



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2013 vom 10.07.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für
das Haushaltsjahr 2013 Seite 3 - 4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 01620/2013/71 Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 01564/2013/71 Seite 5

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
des Brinkumer Dorfgrabens Seite 5 - 7

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
des Rodendamgrabens Seite 7 - 9

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum
Hauptsatzung der Stadt Bassum Seite 10 - 13

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde**
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2013 Seite 13 - 14

Gemeinde Brockum
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das
Haushaltsjahr 2013 Seite 16

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2013 Seite 16 - 17

Gemeinde Lembruch
Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2013 Seite 17 - 19

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2013

Seite 19 - 20

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2013

Seite 20 - 22

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2013

Seite 22 - 23

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2013

Seite 23 - 25

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der
Samtgemeinde Schwaförden

Seite 26

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertages-
stätten der Samtgemeinde Schwaförden

Seite 26 - 30

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 24.06.2013 folgende I. Nachtrags-haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	261.817.725	171.216		261.656.741
ordentliche Aufwendungen	261.817.725	171.216		261.656.741
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	254.846.725	171.216		255.017.941
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	237.998.563	652.446		238.651.009
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	8.340.300	15.800		8.356.100
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	25.757.700	4.639.000		30.396.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	14.612.338			14.612.338
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	14.043.100			14.043.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	277.799.363	155.246		277.986.379
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	277.799.363	5.136.446		283.090.809

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert:

Diepholz, 24.06.2013
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
- Landrat -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die am 24.06.2013 vom Kreistag beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit den erforderlichen Anlagen mit Bericht vom 25.06.2013 vorgelegt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 03. Juli 2013, Az.32.19-10302-251 (2013), mitgeteilt, dass es die mit Verfügung vom 25. März 2013 erteilten Genehmigungen der unverändert vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Hebesatzes für die Kreisumlage aufrecht erhält

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 10.07.2013
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01620/2013/71 -

Biogas GbR Nuttelmann, Herr Jens Nuttelmann, Verdener Str. 3, 27232 Sulingen, hat die Änderung der baugenehmigten Biogasanlage - Einbau Raum für BHKW in vorhandene Gerätehalle (Ersatz für vorhandenes BHKW) mit 265 kW el und 581 kW fwl, Betrieb Gesamtanlage mit 515 kW el und 1162 kW fwl - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Nordsulingen
Flur	5
Flurstück	8

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.07.2013
- Aktenzeichen: 63 DH 01564/2013/71 -**

Die WPB GmbH & Co. KG - Herr Helmut Barking – hat die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA Typ Enercon E-92, Nabenhöhe von 104 m, Rotordurchmesser 92 m Nennleistung 2,3 MW, Gesamthöhe 150 m sowie die Errichtung und den Betrieb von 3 WKA Typ E82 E2, Nabenhöhe 108,38 m, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung 2,3 MW, Gesamthöhe 149,38 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Barnstorf	Barnstorf	Barnstorf	Barnstorf	Drentwede
Flur	1	1	1	1	2
Flurstück	41/2	27/1	50	60/1	14/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
des Brinkumer Dorfgrabens**

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Brinkumer Dorfgraben im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 0+000 bis zur Station 0+417 (Kreuzungspunkt Georgstraße). Es umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde Stuhr.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Gemeinde Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

- (3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:
1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.

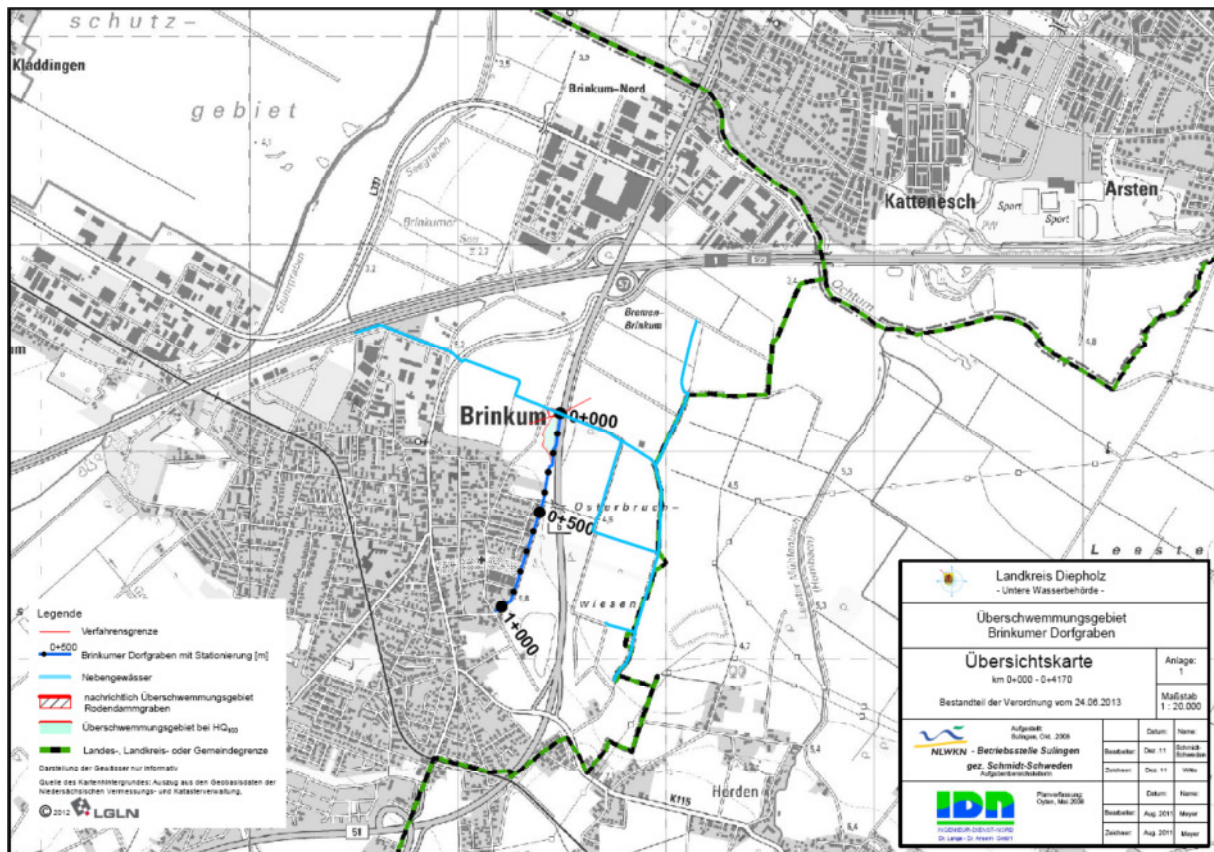
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 24.06.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rodendammgrabens

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Rodendammgraben im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 1+100 (Am Rövekamp) bis zur Station 1+170 (B 6). Es umfasst ein Teilgebiet der Gemeinde Stuhr.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 1) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) dargestellt.

- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
- Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Gemeinde Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
- Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
- Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

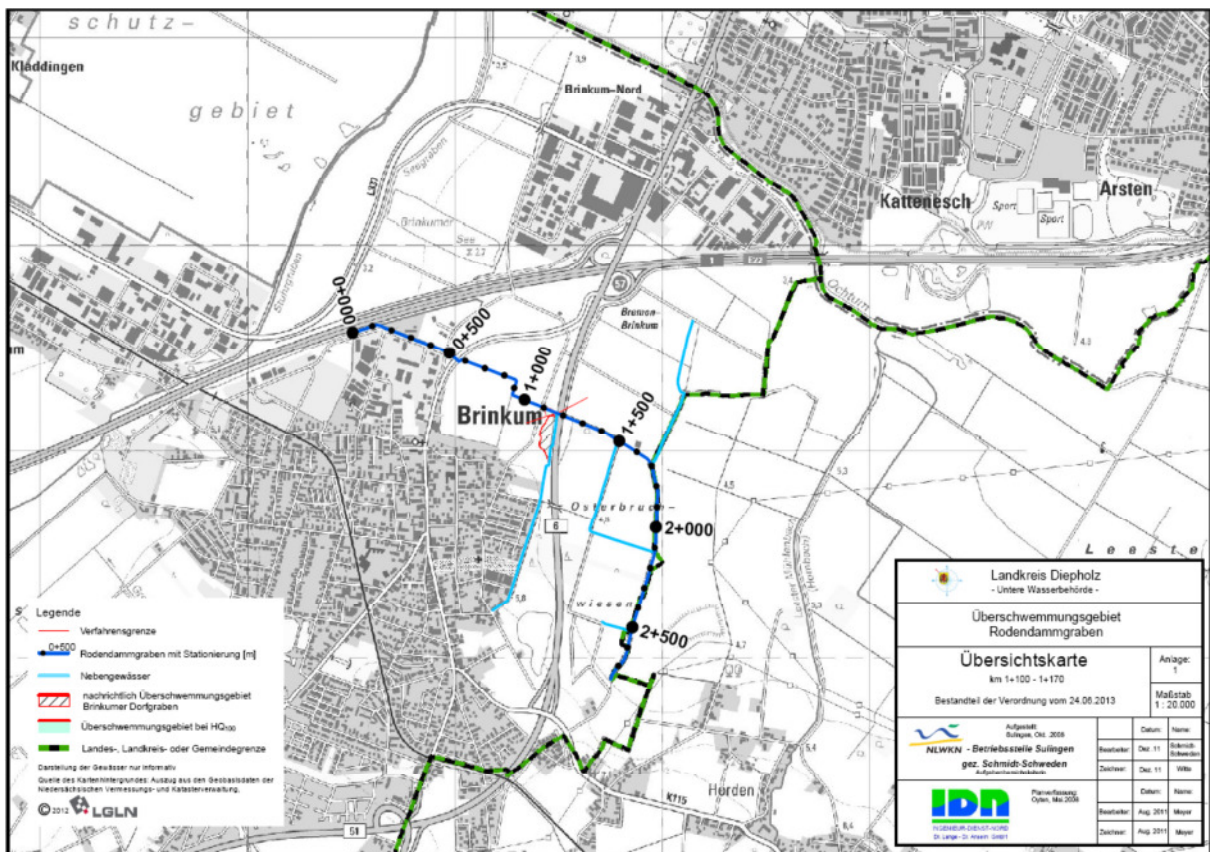
(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 24.06.2013
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



Stadt Bassum

Hauptsatzung der Stadt Bassum

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt Bassum führt die Bezeichnung "Stadt Bassum". Sie hat ihren Sitz in Bassum.
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Albringhausen, Apelstedt, Bramstedt, Eschenhausen, Gr. Henstedt, Gr. Ringmar, Hallstedt, Hollwedel, Neubruchhausen, Nienstedt, Nordwohld, Osterbinde, Schorlingborstel, Stühren und Wedehorn werden als Ortschaftsbezeichnungen weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Namen unter dem der neu gebildeten Stadt stehen.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf einem geteilten Schild in der oberen Hälfte drei grüne Lindenblätter auf silbernem Grunde und in der unteren Hälfte zwei abgekehrte rot bewehrte schwarze Bärenklauen auf goldenem Grunde. Über dem Schild befindet sich eine rote Mauerkrone. Rechts und links stehen zwei weiße Rosse als Schildhalter.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün-weiß-gelb.
- (3) Die Flagge der Stadt ist grün-weiß-gelb und zeigt das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält Teile des Wappens und die Umschrift "Stadt Bassum".
- (5) Die Ortschaft Neubruchhausen ist berechtigt, das frühere Wappen des Fleckens Neubruchhausen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu tragen.
- (6) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5

Ortschaften

- (1) Es werden folgende Ortschaften im Sinne des § 90 (1) NKomVG gebildet :
 - a) Ortschaft Albringhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Albringhausen
 - b) Ortschaft Apelstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Apelstedt
 - c) Ortschaft Bassum für den Bereich der ehemaligen Stadt Bassum
 - d) Ortschaft Bramstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Bramstedt
 - e) Ortschaft Eschenhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Eschenhausen
 - f) Ortschaft Gr. Henstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Henstedt

- g) Ortschaft Gr. Ringmar für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Gr. Ringmar
- h) Ortschaft Hallstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hallstedt
- i) Ortschaft Hollwedel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Hollwedel
- j) Ortschaft Neubruchhausen für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Neubruchhausen
- k) Ortschaft Nienstedt für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nienstedt
- l) Ortschaft Nordwohldede für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Nordwohldede
- m) Ortschaft Osterbinde für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Osterbinde
- n) Ortschaft Schorlingborstel für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Schorlingborstel
- o) Ortschaft Stühren für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Stühren
- p) Ortschaft Wedehorn für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Wedehorn.

(2) Die Ortschaften erhalten je eine Ortsvorsteherin bzw. einen Ortsvorsteher.

§ 6

Aufgaben der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt wahrzunehmen. Sie bzw. er hat insbesondere Wünsche, Anregungen, Beschwerden und andere Eingaben aus der Ortschaft anzunehmen und weiterzugeben.

(2) Die Organe der Stadt sollen die Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher in den Angelegenheiten, die die Ortschaft in besonderem Maße berühren, hören.

(3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist berechtigt, das Siegel der Stadt Bassum zu führen.

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung nach § 81 Abs. 2 NKomVG legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Die repräsentative Vertretung der Stadt obliegt gem. § 61 Abs. 3 NKomVG der / dem Bürgermeisterin / Bürgermeister und seinen ehrenamtlichen Vertreterinnen / Vertretern.

(2) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 8

Wertgrenzen

(1) Für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 KomVG gelten folgende Wertgrenzen:

1. für Aufträge nach VOB und VOL	75.000,- €
2. für sonstige Aufträge	17.500,- €
3. für Rechtsmittel und Vergleiche bei Klageerhebung/ Erklärung gegenüber Gerichten/Behörden	15.000,- €
4. für Stundungen	20.000,- €
5. für Niederschlagungen	20.000,- €
6. für Erlasse	15.000,- €

Aufträge über 20.000,- € sind in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses bekannt zu geben.

(2) Für die Befugnisse der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Zustimmung zu erteilen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 13.500,00 Euro im Einzelfall als unerheblich.

§ 9

Personalrechtliche Befugnisse

(1) Die Befugnisse des Rates zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung für den mittleren Dienst (bis zur Besoldungsgruppe A8) sowie die Personalangelegenheiten der Anwärtinnen und Anwärter sowie Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger werden dem Verwaltungsausschuss übertragen.

(2) Der Verwaltungsausschuss kann die Entscheidungen in Einzelfällen wie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

(3) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Auszubildenden, Aushilfskräften, Vertretungskräften und Zeitarbeitskräften sowie Beschäftigten im Rahmen eines Ein-Euro-Job wird der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen.

§ 10

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Bassum gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bassum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitbearbeitung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz veröffentlicht. Sofern dies durch Einzelbeschluss verfügt wurde, können Satzungen, Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan zusätzlich in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg veröffentlicht werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie in einem Dienstgebäude der Stadt Bassum ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreises Diepholz hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Oldenburg zu veröffentlichen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachungen gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 in der Kreiszeitung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bassum vom 12.12.2006, geändert am 16.10.2007, außer Kraft.

Bassum, den 19.06.2013

**Bäker
Bürgermeister**

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde**

**Haushaltssatzung des Flecken Lemförde
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 22. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.902.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.902.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.577.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.518.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	926.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.954.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.503.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.472.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.090.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 22. Mai 2013
Flecken Lemförde
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.07.2013
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Brockum

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.055.400	74.600		1.130.000
ordentliche Aufwendungen	1.095.500	96.600		1.192.100
außerordentliche Erträge	25.000			25.000
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.033.200	74.600		1.107.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	982.800	9.100		991.900
Einzahlungen aus Investitionstä- tigkeit	163.000			163.000
Auszahlungen aus Investitionstä- tigkeit	232.500			232.500
Einzahlungen aus Finanzie- rungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus Finanzie- rungstätigkeit	4.500			4.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.196.200	74.600		1.270.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.219.800	9.100		1.228.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 172.000 Euro um 12.600 € erhöht und damit auf 184.600 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1	2	3	4	5
Gewerbsteuer	50		325	375

§ 6

Die Höhe des Betrages für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG wird nicht geändert.

Lemförde, 29. Mai 2013
Gemeinde Brockum
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.07.2013
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüde in der Sitzung am 23. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	985.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.034.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	863.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	863.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	745.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 143.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 23. Mai 2013
Gemeinde Hüde
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 03.07.2013
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 27. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2	der ordentlichen Erträge auf	1.195.900 Euro
1.3	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.253.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.5	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.115.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.051.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.175.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.063.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2.	Gewerbesteuer	375 v.H.
----	---------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 27. Mai 2013
Gemeinde Lembruch
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 03.07.2013
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 28. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	844.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	874.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	40.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	802.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	691.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 864.200 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 692.900 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 133.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 28. Mai 2013
Gemeinde Marl
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 03.07.2013
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 23. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	450.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	470.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	332.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	435.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	338.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2.	Gewerbesteuer	375 v.H.
----	---------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreiten.

Lemförde, 23. Mai 2013
Gemeinde Quernheim
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 02.07.2013
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 27. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	733.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	712.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	707.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	538.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	707.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	627.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 117.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Budget) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, 27. Mai 2013
Gemeinde Stemshorn
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 03.07.2013
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 23.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.063.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.063.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.639.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.268.420 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	455.300 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.072.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	418.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.094.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.759.220 Euro.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.129.520 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.129.520 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.129.520 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	962.700 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	52.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.129.520 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.014.700 Euro.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2013 wird auf 4.862.000 Euro festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 24.05.2013

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 26.06.2013 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

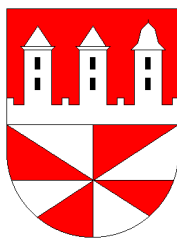
Der Haushaltsplan 2013 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 N KomVG vom 02.08.2013 bis zum 12.08.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 01.07.2013

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Schwaförden

Auf Grund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Schwaförden bestellt eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte; sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Schwaförden wahr.
- (2) Der Rat der Samtgemeinde Schwaförden entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten; § 8 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend. Auf die Bestellung einer ständigen Stellvertreterin wird verzichtet.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Für die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Schwaförden vom 30. September 1998 außer Kraft.

Schwaförden, den 26. Juni 2013
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung 26.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- 1) Die Samtgemeinde Schwaförden unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:
 - Kindergarten Casa Kastania (Blockwinkel)
 - Kindergarten Stocksdorfer Wunderkinder (Stocksdorf)
 - Kindergarten Sudwalde
 - Kindergarten Löwenzahn (Schwaförden)

- Hort Mullewapp (an der Drei-Freunde-Grundschule Scholen)
 - Kinderkrippe Schwaförden.
- 2) Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 – Aufnahmegrundsätze

- 1) In einen Kindergarten der Samtgemeinde Schwaförden werden Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von 3 Jahren betreut. Eine Betreuung im Hort erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
- 2) Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Schwaförden haben. Sofern freie Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann davon abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Schwaförden haben. In den Kindergärten kann ebenfalls abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien und Lebenssituationen:

a) Kindergarten

1. Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen (Vorschulkinder)
2. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
3. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

b) Krippe

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
6. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
7. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

c) **Hort**

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
 2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
 3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
 4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
 5. Pädagogische Gründe (hier erfolgt ein Absprache der Hortleitung mit der Sozialpädagogischen Fachkraft der Grundschule und der Schulleitung).
 6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
 7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
 8. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
 9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Hort.
- 4) Eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Aufnahmekriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 5) Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
- 6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
- 7) Sofern ein Kind, das in der Krippe betreut wird, das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergarten stattfinden, sofern hier ein freier Platz zur Verfügung steht und das Kind die entsprechende Reife hat. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall getroffen.

§ 3 – Anmeldung, Abmeldung und Ausschlussgründe

- 1) Für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) ist bis spätestens zum 31. Januar in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils nach der Schließzeit in den Sommerferien. Die Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
- 2) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den § 6 in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegeben sind,
 - d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - e) es die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besucht oder es mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.
 - f) es durch sein Verhalten den Betrieb fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln verstößt und dadurch die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

- 3) Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03 nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.

§ 4 – Erkrankungen , vorübergehende Abwesenheit

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob das Kind an beeinträchtigenden Krankheiten (Allergien, Stoffwechselerkrankungen, Diabetes etc.) leidet.
- 2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind oder ein anderes Familienmitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer Infektionskrankheit oder Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetz (z.B. Scharlach, Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse etc.) erkrankt ist.
- 3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit einem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- 4) Wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe) und der Platz freigehalten wird, besteht die Gebührenpflicht weiterhin in voller Höhe.

§ 5 – Öffnungszeiten und Schließzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten: 7.30 bis 12.30 Uhr
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt):
 - 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - oder 7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - b) Krippe: 7.30 bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen)
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt):
 - 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - oder 7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - c) Hort: 12.15 bis 16.15 Uhr (mit Mittagessen)
- 2) Sofern eine Nachmittagsgruppe in einem Kindergarten angeboten wird, wird diese an drei Tagen (Dienstag, Mittwoch und Donnerstag) in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben. Für den Betrieb einer Nachmittagsgruppe müssen mind. 10 verbindliche Anmeldungen vorliegen.
- 3) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien für 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und in der Karwoche geschlossen. Über die Schließzeit werden die Eltern jeweils durch die Kindertagesstätten rechtzeitig benachrichtigt.
In den Kindergärten wird bei Bedarf während der Schließzeit in den Sommerferien zentral in einem Kindergarten eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird durch eine Abfrage ermittelt. Bei der Vergabe der Plätze sind die Aufnahmegrundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.
Im Hort wird während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien keine Betreuung angeboten. Allerdings findet in den Schulferien eine Betreuung der Hortkinder auch am Vormittag (ab 7.30 Uhr) statt. Eine Abfrage bezüglich des Hortbesuches in den Schulferien erfolgt durch die Hortleitung.

§ 6 – Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Schwaförden Benutzungsgebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Kindertagesstätten nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres. Durch die Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

- 3) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|----------------------------|
| a) für den Besuch eines Kindergartens: | 1,35 € je Betreuungsstunde |
| b) für den Besuch des Hortes: | 1,35 € je Betreuungsstunde |
| c) für den Besuch der Krippe: | 1,50 € je Betreuungsstunde |

Eingewöhnungszeit in der Krippe:

In der Kinderkrippe wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In dieser Zeit muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr von 120,00 € erhoben.

- 4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Samtgemeinde Schwaförden wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 75% ermäßigt; die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (Beitragsfreies Kindergartenjahr) werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Während der Eingewöhnungszeit in der Krippe findet die Geschwisterermäßigung keine Anwendung.
- 5) Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Mitteln der Jugendhilfe des Landkreises Diepholz können bei der Samtgemeinde Schwaförden gestellt werden.

§ 7 - Verpflegungsgeld

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Im Hort und in der Krippe erfolgt die Anmeldung zum Mittagessen mit der Anmeldung für den Besuch der Einrichtung. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungszeit kein Verpflegungsgeld erhoben.
- 2) Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird monatlich pauschal erhoben und beträgt 48,00 € (bei Inanspruchnahme des Mittagessens an 5 Tagen/Woche).
- 3) Durch die Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden durch Gebührenbescheid für ein Kindergartenjahr festgesetzt und in 12 einheitlichen Teilbeträgen monatlich erhoben. Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- 2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.
- 3) Ergibt sich aus der Anwendung der Gebührensatzung eine unbillige Härte, kann die Samtgemeinde Schwaförden auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 8 – Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Daneben sind Gebührenschuldner auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung veranlassen haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden vom 23.06.2010 außer Kraft.

Schwaförden, den 26.06.2013
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindegemeindevorstand
gez. Helmut Denker

Stand: 26.06.2013